

Vortrag an den Ministerrat

Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Republik Montenegro; Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2020

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die OSZE-Mission in der Republik Montenegro wurde am 29. Juni 2006 (PC.DEC/732) eingerichtet. Die Verlängerung des Mandats erfolgte zuletzt mit Beschluss PC.DEC/1313 vom 29. November 2018 des Ständigen Rates der OSZE bis 31. Dezember 2019.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Der Überschuss an militärischer Munition hatte für die Republik Montenegro sowohl in Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung als auch in ökologischer Hinsicht ein enormes Risiko dargestellt. Nach einem offiziellen Unterstützungsersuchen an die internationale Gemeinschaft wurde 2007 durch das montenegrinische Verteidigungsministerium in Kooperation mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und der OSZE-Mission in Montenegro ein entsprechendes Demilitarisierungs-Programm, das sogenannte MONDEM-Projekt, gestartet. Die übergeordnete Zielsetzung war die Schaffung eines sicheren, nachhaltigen und den montenegrinischen Bedürfnissen als Kleinstaat entsprechenden militärischen Arsenal; im Mittelpunkt stand die Errichtung bzw. Renovierung der Munitionslager, Verbesserung der Infrastruktur und der technischen Ausstattung, eine umweltfreundliche Demilitarisierung und die Zerstörung schwerer Waffen. Mit Ende 2018 konnte das MONDEM-Projekt erfolgreich abgeschlossen werden.

Bereits in der Endphase des MONDEM-Projektes wurde seitens der Republik Montenegro um Fortsetzung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft im Rahmen der sogenannten Post-MONDEM-Phase ersucht. Der Schlüsselbereich dieser zweiten Phase, die federführend durch die im Rahmen der OSZE-Mission in Montenegro etablierten Mobilen Expertenteams durchgeführt wird, ist Beratung, Ausbildung und Training von Personal im Bereich Lagersicherheit/Lagerverwaltung. Damit soll die nachhaltige und internationalen Sicherheits- und Umweltstandards entsprechende Lagerung von Waffen und Munition in nationaler Verantwortung und zum Schutz der Zivilbevölkerung sichergestellt werden.

III. Österreichische Teilnahme

In Ableitung der Österreichischen Sicherheitsstrategie, im Sinne des langjährigen aktiven Engagements Österreichs im Rahmen der OSZE sowie im Hinblick auf die traditionelle Partnerschaft mit anderen im Projekt engagierten Staaten wie der Schweiz und Deutschland erscheint es angebracht, das seit Jahren auf verschiedensten Ebenen erfolgreich laufende Engagement am Westbalkan fortzusetzen und die gegenständliche Mission zu unterstützen.

Wie bereits dargestellt, wird der Großteil des Projektes im Rahmen des Einsatzes eines Mobilen Expertenteams umgesetzt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, v.a. auch im Sinne der Nachhaltigkeit des Engagements, dass im Laufe der Projektabwicklung ein/e Angehörige/r des Bundesministeriums für Landesverteidigung projektbezogene Aufgaben in der OSZE-Mission in Montenegro übernimmt. In diesem Sinne ist eine dauerhafte Entsendung notwendig.

Im Sinne der Stärkung der regionalen Zusammenarbeit ist geplant, einen im Rahmen des Engagements des Österreichischen Bundesheeres in Bosnien-Herzegowina ausgebildeten Offizier der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina in das Mobile Expertenteam einzubeziehen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen, kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden.

Die im Rahmen des OSZE-Projekts entsendeten Personen haben im Hinblick auf ihre Verwendung die Weisungen der Organe der OSZE nach Maßgabe des Mandats zu befolgen.

Das Missionsgebiet umfasst die Republik Montenegro. Zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Mandates der Mission kann auch ein kurzfristiger Aufenthalt in einer Einrichtung in einem OSZE-Teilnehmerstaat außerhalb des Missionsraums erforderlich sein. Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Missionsgebietes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in das Missionsgebiet verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) in der Republik Montenegro wird durch das "Memorandum of Understanding between the Government of the Republic of Montenegro and the OSCE on the Establishment of the OSCE Mission to Montenegro, signed by the OSCE Secretary General and the Minister for Foreign Affairs on 24 October 2006" geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung betragen im Jahr 2019 ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich maximal 40.000 Euro (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die anfallenden Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu zehn Angehörige des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der Mission der OSZE in der Republik Montenegro bis 31. Dezember 2020 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandats jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 30 weitere Angehörige des Bundesheeres oder sonstige Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2020 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandats jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2020 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandats jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Missionsgebiets in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in das Missionsgebiet verlegt werden können, und
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen des OSZE-Projekts nach Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung die Weisungen der Organe der OSZE nach Maßgabe des Mandats zu befolgen haben.

29. August 2019

Mag. Alexander SCHALLENBERG, LL.M
Bundesminister